



Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz

Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 22. JUNI 2020

STAATSANZEIGER

NR. 22 / SEITE 389

Seite	INHALT	Seite	Seite
	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord		
	Rechtsverordnung über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Riveris-Talsperre“ in den Gemarkungen Riveris, Osburg, Farschweiler, Holzerath, Bonerath, Morscheid und Beuren, Landkreis Trier-Saarburg, für die Riveristalsperre und die Quellen „Osburg 1, 2, 3, 4 und 5“, zugunsten der SWT Stadtwerke Trier AöR und des Zweckverbandes Wasserwerk Ruwer	389	
	Sonstige Veröffentlichungen		
	Öffentliche Bekanntmachung einer Sitzung des Werkausschusses		
	LUFA / Ausschuss für Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Umwelt des Bezirksverbands Pfalz (Dienstag, den 23. Juni 2020)	393	
	Öffentliche Bekanntmachung einer Sitzung des Bezirkstags Pfalz des Bezirksverbands Pfalz (Freitag, den 26. Juni 2020)	393	
	Auflösung des Fördervereins Musikverein Lonnig e. V.	393	
	Öffentliche Bekanntmachung des Verbandes Region Rhein-Neckar Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)		
	über die beabsichtigte „1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar“	393	
	Vollzug des Landesjagdgesetzes Erlegung von Schwarzwild unter Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen Bekanntmachung der oberen Jagdbehörde	394	
	Bekanntmachung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz	395	
	Öffentliche Ausschreibungen	395	
	Stellenausschreibungen	396	
	Bekanntmachungen der Gerichte	398	

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

2150.

Rechtsverordnung über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Riveris-Talsperre“ in den Gemarkungen Riveris, Osburg, Farschweiler, Holzerath, Bonerath, Morscheid und Beuren, Landkreis Trier-Saarburg, für die Riveristalsperre und die Quellen „Osburg 1, 2, 3, 4 und 5“, zugunsten der SWT Stadtwerke Trier AöR und des Zweckverbandes Wasserwerk Ruwer

Aufgrund der §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) und der §§ 54, 111, 113, 114 und 92 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG -) vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVBl. S. 338), wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde Folgendes verordnet:

§ 1 Allgemeines

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz der Gewässer im Einzugsgebiet der „Riveristalsperre“ in den Gemarkungen Riveris, Osburg, Farschweiler, Holzerath, Bonerath, Morscheid und Beuren und zum Schutz des Grundwassers für die Quellen „Osburg 1, 2, 3, 4 und 5“ in der Gemarkung Osburg, Flur 16, Flurstücke 2/1, 36/45, 49/2, 50/2 das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2 Geltungsbereich

Das Wasserschutzgebiet liegt südlich der Ortslagen Riveris, Osburg und Farschweiler und nordöstlich der Ortslagen Bonerath und Holzerath, hat eine Größe von 2350,65 ha und wird durch 2 Schutzzonen gebildet.

Über die einzelnen Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Rechtsverordnung abgedruckte Übersichtskarte im Maßstab von 1 : 35.000 einen Überblick. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

Die Schutzzonen sind dort wie folgt dargestellt:

Zone I = Stauraum und Uferzone „Riveristalsperre“ (kariert) sowie Fassungsgebiete „Quellen Osburg 1, 2, 3, 4 und 5“ (kariert)

Zone II = Engere Schutzzone (rechtsgeneigt schraffiert).

Die sechs Zonen I

erstrecken sich auf folgende Bereiche:

1. Riveristalsperre (Stauraum mit Uferzonen)

Gemarkung Riveris, Flur 12, Flurstücke 1/8, 1/9, 1/10, 1/15, 1/16, 1/17, 1/18, 8/1, 20/1, 20/3, 36/1

Gemarkung Riveris, Flur 13, Flurstücke 21/1, 21/7, 45, 46, 47, 83/1, 84, 85, 123/48, 124/48

Gemarkung Osburg, Flur 14, Flurstücke 646/1, 646/2, 646/3, 1434/646, 1435/646, 1436/646, 1437/646, 1438/646, 1439/646, 1440/646, 1441/646, 1442/646, 1443/646, 1444/646, 1445/646, 1446/646, 1447/646, 1448/646, 1449/646, 1450/646, 1451/646, 1452/646, 1453/646, 1454/646

Gemarkung Osburg, Flur 20, Flurstücke 15/1, 15/4, 16/1, 16/4, 16/5, 40/5, 40/7, 41/1, 89/9, 89/12, 89/13, 89/14, 89/17, 89/18, 89/19, 89/20, 89/21, 144/3, 144/4, 167/2, 172/2, 172/3, 172/7, 172/8, 179/2, 179/8, 184/2

Gemarkung Osburg, Flur 31, Flurstücke 30/2, 30/3, 30/7

Gemarkung Bonerath, Flur 5, Flurstücke 41/1, 41/2, 41/5

Gemarkung Bonerath, Flur 11, Flurstücke 15, 29, 45, 46, 47, 48, 53

Gemarkung Morscheid, Flur 26, Flurstücke 11/1, 11/4, 11/5, 12/1, 13, 188/12,

Gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist die Öffentlichkeit von diesem Änderungsverfahren zu unterrichten. Bei dieser Unterrichtung handelt es sich noch nicht um das Beteiligungsverfahren nach § 9 Abs. 2 ROG (Anhörung der Träger öffentlicher Belange, Offenlage). Dieses wird zu einem späteren Zeitpunkt, nach Vorliegen des Offenlageentwurfs, stattfinden.

Ein erster Arbeitsentwurf (Entwurf der Plansätze mit Begründung, Arbeitsentwurf der Raumnutzungskarte - ohne Umweltprüfung) ist unter www.m-r-n.com/1.regionalplanaenderung im Internet einsehbar.

Mannheim, den 22. Juni 2020

Verband Region
Rhein-Neckar
Stefan Dallinger
Verbandsvorsitzender

2155.

Vollzug des Landesjagdgesetzes

Erlegung von Schwarzwild unter Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen

Bekanntmachung der oberen Jagdbehörde

Die Zentralstelle der Forstverwaltung - obere Jagdbehörde -, Le Quartier Hornbach 9, 67433 Neustadt, erlässt als zuständige Behörde aufgrund § 23 LJG Abs. 3 folgende Allgemeinverfügung:

I. Erlegung von Schwarzwild unter Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen

Zur Erlegung von Schwarzwild wird gem. § 23 Abs. 3 Landesjagdgesetz (LJG) eine Ausnahme vom Verbot der Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen nach § 23 Abs. 1 Ziffer 8a LJG für alle Jagdbezirke in Rheinland-Pfalz zugelassen.

II. Nebenbestimmungen

1. Die Ausnahme vom jagdrechtlichen Verbot der Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen nach § 23 Abs. 1 Ziffer 8a LJG zur Erlegung von Schwarzwild erfolgt bis auf Widerruf.
2. Bei der Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen bleiben die waffenrechtlichen Vorschriften unberührt.
3. Die Geräte dürfen - anders als bei Sportoptiken - in Verbindung mit Schusswaffen über keine integrierten Vorrichtungen zum Beleuchten oder Anstrahlen des Ziels wie z. B. Infrarot-Aufheller, Lampen etc. verfügen. An dieser Stelle wird ausdrücklich auf das Merkblatt des Bundeskriminalamtes zu Nachtsichtvor- und Nachtsichtaufsätzen in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.
4. Beim Wegfall der persönlichen Voraussetzungen (gültiger Jagdschein im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes) sind die vorhandenen Montagevorrichtungen für Schusswaffen zu entfernen.

III. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt aufgrund § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie wird mit diesem Zeitpunkt wirksam.

IV. Begründung

Aufgrund § 23 Abs. 1 Ziffer 8a des Landesjagdgesetzes (LJG) ist es verboten, u. a. Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles, Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, beim Erlegen von Wild aller Art zu verwenden oder zu nutzen.

Von diesem Verbot kann die obere Jagdbehörde nach § 23 Abs. 3 LJG aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Landeskultur und der Bekämpfung von Tierseuchen bei Wild sowie zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden Ausnahmen zulassen.

Das Land Rheinland-Pfalz hat 14 Jahre lang intensiv die Klassische Schweinepest (KSP) bei Wildschweinen bekämpft. Immer wieder kam es dabei auch zu Ausbrüchen bei Hauschweinen. Die einhergehenden Maßnahmen waren für alle Beteiligten (Landwirte, Jäger, Kommunen, Land) mit erheblichen Einschränkungen sowie personellen und finanziellen Belastungen verbunden. Die Tilgung der Tierseuche ist nur durch die Impfung der Wildschweine gelungen. Die damalige Bekämpfung hat alleine das Land über 22 Millionen EUR gekostet.

Seit mehreren Jahren wird die deutsche Haus- und Wildschweinpopulation durch das Virus der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bedroht, das bereits in zahlreichen Mitgliedstaaten der EU endemisch auftritt und sich unaufhaltsam weiterverbreitet. Neuausbrüche und Sprünge der Seuche beispielsweise in Polen und Ungarn zeigen, dass sie jederzeit auch in Deutschland ausbrechen kann. In Belgien ist die ASP keine 40 km zur rheinland-pfälzischen Grenze entfernt. Das Friedrich-Löffler-Institut schätzt das Risiko eines Eintrags von ASP nach Deutschland durch infizierte Wildschweine in der Nähe zu betroffenen Gebieten als „hoch“ ein. Ohne Schutzmaßnahmen ist von einem Eintrag in absehbarer Zukunft auszugehen.

Der Ausbruch der ASP bei Wildschweinen in Rheinland-Pfalz hätte massive Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Schweinehaltenden Betriebe. Es würde zu Beschränkungen beim Verbringen von Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnissen in von Restriktionen betroffenen Gebieten sowie deutschlandweit durch den Wegfall des Exportmarktes kommen. Allein mit dem Export von Schweinefleisch bzw. Schweinefleischerzeugnissen werden jährlich rund 4 Mrd. EUR erwirtschaftet. Wenn dieser Markt zusammenbrechen würde, entstünde ein volkswirtschaftlicher Schaden in erheblicher Höhe. Hinzu kämen daraus resultierende Folgeschäden. Eine funktionierende Viehwirtschaft sorgt nicht nur in den Tierhaltungsbetrieben, sondern darüber hinaus auch in vor- und nachgelagerten Bereichen, wie z. B. bei Futtermittelherstellern, Transporteuren und Schlacht- und Zerlegebetrieben für Arbeitsplätze, die es zu erhalten gilt.

Die Erfahrungen mit der KSP und ASP zeigen, dass Verbringungssperren für Schweine und Schweinefleischprodukte von Drittländern jahrelang aufrechterhalten werden, auch über die Tilgung einer Seuche hinaus. Hinzu kommt, dass es bis auf die Tschechische Republik bisher keinem einzigen Mitgliedstaat oder anderen betroffenen Ländern außerhalb der EU gelungen ist, die Seuche zu tilgen. Impfstoffe existieren weder für Haus- noch für Wildschweine.

Im Falle eines ASP-Ausbruchs bei Wildschweinen zielt die Bekämpfung darauf ab, alle noch lebenden Wildschweine in einem

Gebiet zu töten und alle toten Wildschweine zu bergen. Dies ist erforderlich, um die Infektionskette zu unterbrechen. Durch ein Absenken der für das ASP-Virus empfänglichen Tiere kann eine Ausbreitung verlangsamt, die Bekämpfung erleichtert und voraussichtlich wirtschaftliche Verluste eingedämmt werden.

Der ASP-Erreger ist sehr stabil und bleibt lange in Umwelt, Blut und Fleisch infektiös. Kleinste Virusmengen reichen für eine Infektion aus. Dies erschwert die Seuchebekämpfung zusätzlich.

Erfolgt jedoch die Reduktion des Wildschweinbestandes vor einem Seuchenausbruch, kann die Bekämpfung, aufgrund der oben genannten Probleme, erleichtert werden, da weniger empfängliche Tiere in einem Gebiet vorhanden sind. Aus all diesen Gründen kommt der verstärkten Bejagung und der prophylaktischen Reduktion der Wildschweinpopulation für eine Tierseuchebekämpfung eine immense Bedeutung zu.

Durch die versteckte und überwiegend nachtaktive Lebensweise des Schwarzwildes ist eine landesweite Populationserfassung nach wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht möglich, so dass auch keine Zeitreihen hinsichtlich der Populationsentwicklung vorliegen. Derzeit liefern mangels entsprechender Monitoringverfahren lediglich die Jagdstrecken des Schwarzwildes (Abschusszahlen) Hinweise auf die Populationsentwicklung und dienen daher als Indikator für die Höhe des Schwarzwildbestandes in Rheinland-Pfalz.

Ab 1983 stieg die Jagdstrecke ständig an. Im Jagdjahr 2017/18 wurde mit fast 89.000 erlegten Wildschweinen die bisherige „Höchststrecke“ in Rheinland-Pfalz erzielt. Damit sind die Abschusszahlen gegenüber 1983 um das 15-Fache angestiegen. Die Meldungen der unteren Jagdbehörden über die Abschusszahlen des Jagdjahres 2019/2020 liegen noch nicht umfassend vor. Einige Landkreise melden aus dem letzten Jagdjahr neue Rekordstrecken, bei anderen liegen die Jagdstrecken etwas darunter.

Diese Entwicklung belegt die großen Bemühungen und das große Engagement der Jägerschaft, den Schwarzwildbestand zu reduzieren.

Das Landesjagdgesetz stellt in § 2 programmatische und damit die wichtigsten Ziele voran, zu deren Verwirklichung das Gesetz beitragen soll. Dazu gehört nach Ziffer 1, einen artenreichen und gesunden Wildbestand zu erhalten und in einem seinen natürlichen Lebensgrundlagen und den landeskulturellen Gegebenheiten angepassten Verhältnis zu entwickeln. Aus der Sicht des Gesetzgebers ist nach Ziffer 4 die Vermeidung von Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung durch das Wild von grundlegender Bedeutung, so dass er dies als eigenes Handlungsziel dem Gesetzeszweck zugeordnet hat, andererseits die inhaltsgleiche Formulierung in § 3 Abs. 2 Satz 3 LJG als Beschränkung der Hege ansieht. Konkretisiert werden diese Vorgaben insbesondere in der Abschussregelung des § 31 LJG. Nach dessen Absatz 1 ist der Abschuss des Wildes u. a. so zu regeln, dass die berechtigten Ansprüche der Land- und Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden sowie die Belange der Bekämpfung von Tierseuchen gewahrt bleiben.

Gesetz- und Ordnungsgeber sowie die Jagdbehörden von Rheinland-Pfalz haben für die Jägerschaft bereits in der Vergangenheit weitestgehende Möglichkeiten geschaffen, den notwendigen Verminderungsab-

schuss des Schwarzwildes durchführen zu können, ohne erforderliche tierschutzrechtliche Aspekte zu vernachlässigen. So wurde beispielsweise bei der Novellierung des LJG im Jahr 2010 das Schwarzwild erstmals in der Bundesrepublik in die gesetzliche Abschussregelung einbezogen. Zudem wurde in der Landesjagdverordnung von August 2013 für Schwarzwild grundsätzlich keine Schonzeit mehr festgelegt, d. h. diese Wildart darf in allen Altersklassen grundsätzlich ganzjährig erlegt werden. Ausgenommen sind lediglich Bachen (weibliche Tiere), soweit sie selbst abhängige Frischlinge (Jungtiere) führen. Im Übrigen war im Verwaltungsweg die früher geltende Schonzeit für mehrjähriges Schwarzwild zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest (KSP) bereits ab 2002 landesweit aufgehoben worden.

Von Seiten der oberen Jagdbehörde erfolgte im Jahr 2017 eine landesweite Zulassung der Verwendung künstlicher Lichtquellen (Taschenlampe) bei der Schwarzwildbejagung und im Jahr 2018 eine landesweite Zulassung der sog. „kleinen Kugel“ zur Erlegung von gestreiften Frischlingen.

Darüber hinaus wurden von Seiten der Landesregierung weitere Maßnahmen ergriffen, die eine nachhaltige Reduktion des Schwarzwildbestandes herbeiführen sollten. Beispielsweise wird auf das seit 21 Jahren jährlich mit allen tangierten Verbänden und Institutionen überarbeitete „Handlungsprogramm zur Reduzierung überhöhter Schwarzwildbestände und zur Absenkung des Risikos einer Ausbreitung von Tierseuchen“ mit seinen Handlungsempfehlungen für die Jagdpraxis, auf die seit 5 Jahren geforderte Installation sog. „Runder Tische Schwarzwild“ in allen Landkreisen sowie das Projekt „Drohnen als Jagdhelfer“ der Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft (FAWF) verwiesen.

Weiterhin erfolgte von Seiten des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten eine umfangreiche finanzielle Projektförderung aus Mitteln der Jagdabgabe an die rheinland-pfälzische Jägerschaft für solche Maßnahmen, die für eine Verringerung des Schwarzwildbestandes positive Aspekte erwarten lassen (z. B. Förderung der Wildbretvermarktung, von Schildersätzen zur Verkehrssicherung bei Bewegungsjagen, kostenloses Schießtraining für Jägerinnen und Jäger aus Rheinland-Pfalz zur Verbesserung der Schießfertigkeit und zum sicheren Umgang mit der Jagdwaffe, Beschaffung von sog. Drückjagdböcken zur Durchführung von Revier übergreifenden Drückjagden, Anschaffung von Hundeschutzwesten zum Schutz der eingesetzten Jagdhunde vor Verletzungen durch das Schwarzwild).

Dennoch zeigt die Entwicklung der Abschusszahlen, dass trotz dieser umfangreichen Maßnahmen bislang keine nachhaltige Reduktion und damit eine Trendwende der Entwicklung auf ein allseits akzeptables Niveau herbeigeführt werden konnte. Das nach wie vor hohe Populationsniveau der Schwarzwildbestände birgt großes Konfliktpotential. Das Risiko des Ausbruchs von Tierseuchen ist nach wie vor gegeben. Bei Verkehrsunfällen mit Schwarzwildbeteiligung sind Leib und Leben gefährdet. Die Wildschadensproblematik im Bereich Landwirtschaft / Weinbau verschärft sich. Die Ausbreitungstendenz der Wildschweine in den Siedlungsraum hält an.

Die Einzeljagd auf das in aller Regel nachtaktive Schwarzwild erfolgt bislang in der Regel in den Vollmondphasen, wenn genügend Mondlicht zur Bejagung mittels Verwendung herkömmlicher Zielfernrohre

zur Verfügung steht. In diesen Zeiträumen auftretende Schlechtwetterphasen, wie z. B. Regen, Gewitter und Nebel, erschweren die Bejagung, bzw. engen den zeitlichen Rahmen zusätzlich ein.

Vor dem Hintergrund der näher an die Bundesrepublik heranrückenden Afrikanischen Schweinepest (ASP) hat sich der Bundesgesetzgeber dazu entschieden, bei der ohnehin anstehenden Änderung des Waffengesetzes (WaffG) Nachsichtvorsätze und Nachsichtaufsätze für jagdliche Zwecke zuzulassen. Mit dem Inkrafttreten des Dritten Waffengesetzänderungsgesetzes (3. WaffRÄndG) am 20. Februar 2020 wurden die waffenrechtlichen Rechtsgrundlagen für einen rechtskonformen Einsatz der vorgenannten technischen Geräte für die Jagdausübung zur Verfügung gestellt.

Nachdem nunmehr auch das Merkblatt des Bundeskriminalamtes (BKA) zur Verfügung steht, aus dem hervorgeht, welche Nachsichtvorsätze und Nachsichtaufsätze nach den Bestimmungen des Waffengesetzes zulässig und welche Geräte nach wie vor verboten sind, erscheint es nicht nur geboten, sondern dringend erforderlich, nunmehr auch von dem noch bestehenden jagdrechtlichen Verbot der Verwendung der genannten Geräte eine landesweite Ausnahme zuzulassen. Die für eine Ausnahmezulassung geforderten „besonderen Gründe“ des § 23 Abs. 3 LJG, insbesondere zur vorbeugenden Bekämpfung von Tierseuchen sowie zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden sind aus vorstehenden Gründen gegeben, so dass von dem Verbot des § 23 Abs. 1 Ziffer 8a LJG insoweit eine Ausnahme zugelassen wird, als landesweit Nachsichtvorsätze und Nachsichtaufsätze in der im Merkblatt des BKA genannten statthaften Art und Weise bei der Bejagung von Schwarzwild verwendet werden dürfen.

Die Legalisierung der Nachsichtvorsätze und Nachsichtaufsätze erweitert die zeitlichen Möglichkeiten bei der Jagd auf Schwarzwild deutlich. Die Jägerschaft ist damit nicht mehr auf mondheile Nächte angewiesen, sondern kann auch in Neumondphasen die Nachtjagd ausüben. Die nächtliche Bejagung der Wildschweine ist dann in einer wesentlich effektiveren Weise möglich. Zudem kann mit Hilfe dieser Technik jederzeit eine gezielte Bejagung dort vorgenommen werden, wo aktuelle Schäden durch diese Wildart verursacht werden, z. B. auf Grünland oder in landwirtschaftlichen Schlägen, wie z. B. in Weizen- oder Haferfeldern. Zusätzlich erhöhen diese Geräte bei der nächtlichen Schussabgabe auch Tierschutz- und Sicherheitsaspekte wesentlich.

Es ist daher zur prophylaktischen Bekämpfung der vorgenannten Tierseuchen bei Schwarzwild sowie zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden geboten, alle jagdrechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen. Zur Erlegung von Schwarzwild wird daher aufgrund § 23 Abs. 3 LJG eine Ausnahme vom Verbot der Verwendung von Nachsichtvorsätzen und Nachsichtaufsätzen nach § 23 Abs. 1 Ziffer 8a LJG für alle Jagdbezirke in Rheinland-Pfalz zugelassen.

Die Interessen der Einzelnen haben hinter den Interessen der Allgemeinheit zurückzustehen. Die Maßnahme ist somit folglich angemessen und erforderlich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich diese Ausnahmeregelung ausschließlich auf die Erlegung von Schwarzwild bezieht. Das nach § 23 Abs. 1 Ziffer 7 LJG bestehende Verbot der Erlegung sonstigen Schalenwildes sowie Federwildes zur Nachtzeit bleibt unberührt.

Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz darf eine Allgemeinverfügung auch dann öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten nicht zielführend ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Zentralstelle der Forstverwaltung, Le Quartier Hornbach 9, 67433 Neustadt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Neustadt, den 5. Juni 2020

Zentralstelle der Forstverwaltung
Der Direktor
Stefan A s a m

2156.

Bekanntmachung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz

Am Montag, 22. Juni 2020, 11.00 Uhr, findet in der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz, Eichendorffstraße 4 - 6, Rotunde - 3. OG, 67346 Speyer, eine öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz mit folgender Tagesordnung statt:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht der Geschäftsleitung
4. Bericht aus den Fachbereichen
5. Verschiedenes

Vor der öffentlichen Sitzung der Vertreterversammlung findet eine nicht öffentliche Sitzung statt.

Nicht öffentliche Sitzung:

1. Nachfolge in der Geschäftsleitung

Speyer, den 5. Juni 2020

Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz
W e n d e r o t h
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Öffentliche Ausschreibungen

2157.

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:
Landeskrankenhaus (AöR)
für die Rhein-Mosel-Fachklinik
Vulkanstraße 58, 56626 Andernach

Vergabeverfahren:
Offenes Verfahren, VOB/A

Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen

Ort der Ausführung: 56575 Weißenthurm

Art der Leistung:

313 - Maler- und Lackierarbeiten
Elvis-ID: E33539944

- ca. 1200 m² Lasur an Innensichtbetondecken
- ca. 150 m² Lasur an Innensichtbetonwandflächen